

Satzung
über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze
in der Gemeinde Winsen (Aller), Landkreis Celle,
(Straßenreinigungssatzung)
vom 15. Juni 1995

(Fassung vom 24.09.2003)

Aufgrund der §§ 6, 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. September 1993 (Nds. GVBl. S. 359), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 1989 (Nds. GVBl. S. 345), hat der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) in einer Sitzung am 15. Juni 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Straßen

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Brücken, und Durchgänge innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege und Parkflächen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung sowie alle privaten Verkehrswege gleicher Art, auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet. Der Straßenreinigung unterliegen auch die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2) Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne dieser Satzung gehört das Gemeindegebiet, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen.

(3) Der Rat ermächtigt den Bürgermeister, die Grundstücke, die der Reinigungspflicht unterliegen, durch Umrandung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in einer Karte auszuweisen und die Karte zu jedermanns Einsicht offen zu legen. Macht der Bürgermeister von der Ermächtigung Gebrauch, so ist auf die Offenlegung durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen und die Karte ständig etwaigen Veränderungen anzupassen. Dabei ist das Datum zu vermerken, von dem an durch Neuanlage von Straßen oder aus anderen Gründen die Reinigungspflicht entsteht. Die Karte hat keine rechtsbegründende Wirkung.

§ 2
Grundstücksbegriff

Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz darstellt.

§ 3 Übertragung von Reinigungsaufgaben

- (1) Die Straßenreinigung in den § 1 genannten Gebieten wird den Eigentümern der an den öffentlichen Straßen angrenzenden, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen. Sie erstreckt sich ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßen befestigt sind, bis zur Straßenmitte.
- (2) Von der Übertragung der Reinigungspflicht sind die Fahrbahnen und die Gossen der in § 4 Abs. 1 dieser Satzung aufgeführten Straßen ausgenommen. Für diese Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht jedoch weiterhin auf die Gehwege, Radwege, gemeinsamen Geh- und Radwege sowie auf die Parkstreifen.
- (3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (4) Dem Eigentümer werden die zur Nutzung oder zum Gebrauch der Grundstücke dinglich Berechtigten und Wohnungsberechtigten gleichgestellt (Nutznießer, Erbpächter, Erbbauberechtigte und Inhaber ähnlicher Nutzungsrechte).
- (5) Für den durch diese Satzung Verpflichteten kann ein anderer die Pflichten mit öffentlichrechtlicher Wirkung durch schriftliche oder protokollarische Erklärung gegenüber der Gemeinde übernehmen, wenn die Gemeinde zustimmt. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.
- (6) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Gemeinde selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr ein Recht nach Abs. 4 bestellt ist. Dagegen gelten die Bestimmungen dieser Satzung, wenn an einem gemeindeeigenen Grundstück einem anderen ein solches Recht bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 4 Ausnahmen

Verzeichnis der Straßen, für die eine Reinigungspflicht gemäß § 3 Abs. 2 besteht:

Ortsteil Winsen (Aller)

Ortsdurchfahrt Landesstraße L 180	Celler Straße, Kirchstraße und Bannetzer Straße
Ortsdurchfahrt Landesstraße L 298	Waller Straße, Poststraße, von-Reden-Straße und Neuwinsener Straße
Ortsdurchfahrt Kreisstraße K 63	Meißendorfer Straße
Gemeindestraßen	Allerstraße, Alte Celler Heerstraße, Am Amtshof, Am Junkernhof, Am Krähenhof, Am Wördel, Friedhofsweg, Kanonenstraße, Küsterdamm, Meißendorfer Kirchweg, Schulstraße und Stechinellstraße

Ortsteil Südwinen

Ortsdurchfahrt Landesstraße L 298
 Ortsdurchfahrt Kreisstraße K4

Bahnhofstraße
 Hornbosteler Straße

Ortsteil Thören

Ortsdurchfahrt Landesstraße L 180

Thörener Straße

Ortsteil Bannetze

Ortsdurchfahrt Landesstraße L 180

Bremer Straße

Ortsteil Meißendorf

Ortsdurchfahrt Kreisstraße K 63

Ostenholzer Straße u. Winsener Straße

Ortsdurchfahrt Kreisstraße K 8

Gudehäuser Straße

Ortsdurchfahrt Kreisstraße K 9

Bruchstraße

Ortsteil Walle

Ortsdurchfahrt Landesstraße L 298

Hauptstraße

Ortsteil Wolthausen

Ortsdurchfahrt Bundesstraße B 3

Harburger Straße

Ortsdurchfahrt Kreisstraße K 3

Alte Dorfstraße

Ortsteil Stedden

Ortsdurchfahrt Kreisstraße K 2

Alter Kirchweg und Dieksweg

§ 5**Gemeindliche Straßenreinigung**

- (1) Soweit die Straßenreinigung einschließlich Winterdienst nicht übertragen worden ist, betreibt die Gemeinde Winsen (Aller) die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Sie kann hierzu eines Unternehmers bedienen.
- (2) Für die der gemeindlichen Straßenreinigung unterliegenden Fahrbahnen und Gossen gelten die Eigentümer der anliegenden Grundstücke als Benutzer dieser öffentlichen Einrichtung. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 6**Eigentumsübergang**

Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht in ihr Eigentum über, sobald er von der Kehrmaschine aufgenommen, in Kehrichtbehälter eingefüllt oder auf ein Fahrzeug geladen worden ist. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Kehricht nach verlorenen Fundsachen zu suchen.

§ 7

Straßenreinigungsgebühr

Für die gemeindliche Straßenreinigung werden Gebühren (Straßenreinigungsgebühr) nach Maßgabe der hierfür besonders erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Reinigungspflichtiger nach § 3 dieser Satzung den sich hieraus ergebenden Bestimmungen über Reinigungspflicht und Reinigungsumfang zuwiderhandelt.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. November 1975 außer Kraft.

Winsen (Aller), 15. Juni 1995

* 1. Änderungssatzung vom 24.09.2003 - Inkrafttreten: 17.10.2003